Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands

am 07.10.2019 in Köln

Am 07.10.2018 fand die Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands beim Landesarbeitsgericht Köln statt. Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Jürgen vom Stein, konnte im vollbesetzten Foyer rund 130 Teilnehmer und insbesondere den Ehrenpräsidenten des Arbeitsgerichtsverbandes Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hanau und den Leiter der Geschäftsstelle des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands Herrn Sven Störmann begrüßen.

Im Rahmen der Vortragsveranstaltung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands ehrte Dr. Jürgen vom Stein zunächst elf ehrenamtliche Richter des Landesarbeitsgerichtsbezirks Köln für ihr langjähriges Engagement.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in NRW ab einer Amtszeit von 25 Jahren mit der bronzenen Ehrennadel der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW, ab 30 Jahren mit der silbernen Ehrennadel und ab 35 Jahren mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Unter großem Beifall der Tagungsteilnehmer erhielt Herr Gerd Hartwig für 35 Jahre als ehrenamtlicher Richter die goldene Ehrennadel; die Herren Bruno Zahren, Alexander Breuer und Enno Janssen wurden mit der silbernen Ehrennadel geehrt, denn sie blicken auf eine je 30-jährige Tätigkeit zurück. Seit 25 Jahren sind Herr Wilfried Otten, Hermann Risse, Frau Marianne Schreck, Herr Heinz-Bert Weimbs, Frau Alice Kronauer, Frau Ulrike Horchler und Herr Michael Siegel ehrenamtlich tätig und wurden mit der bronzenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Anschließend referierte der Vorsitzende Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Heinrich Kiel zum Thema „Aktuelle Rechtsentwicklung im Befristungsrecht und zum Urlaubsrecht“.

Zum Befristungsrecht ging Prof. Dr. Heinrich Kiel auf das Anschlussbeschäftigungsverbot ein und stellte die Entwicklung der Rechtsprechung dar. Zur geplanten Reform der sachgrundlosen Befristung liegt trotz der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 noch kein Gesetzentwurf vor, so dass der Referent nur auf die im Koalitionsvertrag angesprochenen Änderungen eingehen konnte.

Zum Urlaubsrecht betonte Herr Prof. Dr. Heinrich Kiel das Verständnis des Europäischen Gerichthofs, wonach Urlaub ein wirtschaftliches Gut darstellt.

Entsprechend kann der Freistellungsanspruch mit Tod des Arbeitnehmers erlöschen, der Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BurlG bleibt bestehen und ist vererblich. Hierzu stellte Herr Prof. Dr. Heinrich Kiel die Entscheidungen des BAG vom 22. 01.2019 Az. 9 AZR 45/16 und Az. 7 AZR 149/17 sowie Az. 9 AZR 328/16 vor.

Des Weiteren ging Herr Prof. Dr. Heinrich Kiel auf die Obliegenheiten des Arbeitgebers in Bezug auf den Verfall von Urlaub ein. Der Arbeitgeber kommt diesen nur nach, wenn er den Arbeitnehmer in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen. Herr Prof. Dr. Heinrich Kiel gab erläuternde Praxishinweise zu den aktuellen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 19.02.2019 Az. 9 AZR 423/16, Az. 9 AZR 321/16 und 9 AZR 541/15.

Außerdem stellte Herr Prof. Dr. Heinrich Kiel die Entstehung von Urlaub im Sonderurlaub und dafür die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 19.03.2019 Az. 9 AZR 315/17 und 9 AZR 406/17 vor.

Anschließend ging der Referent auf die Kürzung von Urlaub in der Elternzeit (Entscheidungen vom 19.03.2019 Az. 9 AZR 362/18 und Az. 9 AZR 495/17) sowie das Problem Urlaubsansprüchen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit näher ein. In der Freistellungsphase der Altersteilzeit entstehen keine Urlaubsansprüche, weil keine Arbeitsleistung zu erbringen ist (Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24.09.2019 Az. 9 AZR 481/18).

An den Vortrag schloss sich eine kurze Diskussion an. Abschließend dankte Dr. vom Stein dem Referenten und lud alle Teilnehmer ein, den Abend mit einem Glas Kölsch oder Wein beim gemeinsamen Gedankenaustausch ausklingen zu lassen.

Dr. Benedikt Hövelmann, LL.M

Richter am Arbeitsgericht